Erklärung zur Unternehmensführung nach §289 f und §315 d HGB
002 Grundsätze der Unternehmensführung
002 Entsprechenserklärung nach §161 AktG
005 Führungs- und Kontrollstruktur

QUALIFIKATIONSMATRIX FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER PWO AG

		Anteilseignervertreter				Arbeitnehmervertreter	
		Karl M. Schmidhuber	**Dr. Georg Hengstberger**	**Carsten Claus**	**Dr. Jochen Ruetz**	**Andreas Bohnert**	**Stefan Klemenz**
Zugehörigkeit	Mitglied des Aufsichtsrats seit	31.05.2016	22.05.2013	23.05.2018	23.05.2018	20.05.2021	20.05.2021
Diversität	Geburtsdatum	14.06.1948	03.11.1963	30.04.1953	14.01.1968	16.01.1990	06.07.1970
	Geschlecht [1]	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich
	Nationalität	AT	DE	DE	DE	DE	DE
Kompetenzfelder (Erfahrungen und Kenntnisse)	Führung eines größeren international tätigen Unternehmens	✔			✔		
	Automobil-Zuliefergeschäft und Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten	✔					
	Produkt- und Prozessentwicklung [2]	✔				✔	✔
	Absatz- und Beschaffungsmärkte, Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie	✔					
	Vertrags- und Kapitalmarktrecht		✔				
	Betriebswirtschaft und Controlling	✔		✔	✔		
	Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern, Risikomanagement		✔	✔	✔		
	Abschlussprüfung			✔	✔		
	Corporate Governance, Compliance, Interne Revision		✔	✔	✔		
	Nachhaltigkeit [3]	✔	✔	✔			
	Digitalisierung				✔		
	HR-Management	✔		✔		✔	✔
Weitere Anforderungen	Unabhängigkeit [4]	✔		✔	✔		
	Kein Overboarding [5]	✔	✔	✔	✔		
	Internationale Expertise [6]	✔			✔		

✔ Kriterium gilt als erfüllt, basierend auf einer durch den Aufsichtsrat vorgenommenen Selbsteinschätzung. Dieser liegt zugrunde, dass die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Qualifikation, den im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen über die Fähigkeit verfügen, unternehmensspezifische Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen können.

[1] Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Zielquote von einer Frau im Aufsichtsrat zu erreichen. Bei 6 Mitgliedern im Aufsichtsrat entspricht diese Zielquote für den Frauenanteil einem Anteil von 16,67 %.

[2] Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche.

[3] Expertise in den für das Unternehmen gemäß seiner Nachhaltigkeitsstrategie bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

[4] Unabhängigkeit i. S. v. Empfehlung C.7 DCGK meint diejenige von der Gesellschaft und vom Vorstand. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.7 Abs. 1 Satz 2 DCGK).

Unabhängigkeit i. S. v. Empfehlung C.9 DCGK meint diejenige vom kontrollierenden Aktionär. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.9 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

[5] Nach Empfehlung C.4 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach Empfehlung C.5 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer [anderen] börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

[6] Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.